3/2023

steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Sinkt der Pauschalierungssatz auf 8,4 %?

Pauschalierer werden die Nachricht ungern hören: Möglicherweise sinkt der Pauschalierungssatz zum 1.1.2024 von derzeit 9 auf 8,4 %. Das geht zumindest aus einem Gesetzesentwurf „zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness“ hervor.

Ob der Satz auch tatsächlich so vom Bundestag beschlossen wird, steht noch nicht fest. Die Bundesregierung muss den Pauschalierungssatz jährlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen, wenn es zu einer Über- oder Unterkompensation kommt. Die vorgeschlagene Reduktion ist das Ergebnis erster Berechnungen.

Dem Vernehmen nach will die Regierung auch die Pauschalierungsgrenze neu ziehen – und zwar nicht mehr bei 600 000 €, sondern bei 800 000 € Umsatz. Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 800 000 € im Kalenderjahr 2023 können dann ab dem 1.1.2024 pauschalieren.

Volle Steuer für Coronahilfen

Coronahilfen müssen Sie regulär versteuern. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Damit lösen sich die Hoffnungen einiger Unternehmer und Landwirte in Luft auf, die darauf spekuliert hatten, für ihre Hilfen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können.

Der konkrete Fall betrifft einen Hotelbesitzer. Wegen der Coronakrise im Jahr 2020 musste er sein Geschäft zeitweise sogar ganz schließen. Als Ausgleich erhielt er rund 60 000 € Coronahilfen. Das Finanzamt behandelte den Betrag als reguläres Einkommen, was der Hotelier nicht akzeptierte. Sein Argument: Durch die Coronahilfen habe er 2020 einen höheren Gewinn erzielt als in „normalen“ Jahren. Daher müsste der Fiskus die Hilfen als „außergewöhnliche Einkünfte“ besteuern.

Hintergrund: Für außergewöhnliche Einkünfte können Sie Steuervorteile nutzen, um eine „ungewöhnlich“ hohe Steuerlast in einem Jahr abzufedern. Das Finanzamt besteuert solche Einkünfte dann so, als ob Sie das Geld gleichmäßig über einen Zeitraum von mehreren Jahren erhalten hätten. Dadurch reduziert sich die Steuerlast erheblich, da die Steuersätze mit höheren Einkommen überproportional ansteigen.

Eine Verteilung der Summe auf mehrere Jahre ist somit wesentlich attraktiver als eine Besteuerung der gesamten Summe in einem einzigen Jahr.

Die Richter kamen zu dem Schluss, dass keine außerordentliche Belastung im konkreten Fall vorliege. Schließlich habe der Hotelbesitzer die Coronahilfen nur für das Jahr 2020 erhalten und nicht über mehrere Jahre verteilt. Zudem lag zwar sein Gewinn über dem „normaler Jahre“. Die Betriebseinnahmen fielen aber durch die Krise deutlich niedriger aus als in den Vorjahren. Eine Überprüfung vor dem Bundesfinanzhof hat das Gericht nicht zugelassen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.5.2023, Az.: 13 K 425/22 E).

Flurbereinigung: Genaue Zuordnung der Flächen ist wichtig

Bringen Sie Flächen in eine Flurbereinigung ein und erhalten für diese neue, sollten Sie direkt danach die Ihnen zugeteilten Grundstücke in Ihr Anlageregister für die Gewinnermittlung aufnehmen. Nur so ordnen Sie die Flächen eindeutig Ihrem Betriebsvermögen zu. Dieser Schritt ist vor allem dann wichtig, wenn Sie sowohl Grundstücke aus dem Privat- als auch Betriebsvermögen in das Verfahren einbringen. Denn ohne eine Zuordnung geht das Finanzamt davon aus, dass Sie sämtliche Flächen teilweise dem Betriebs- als auch dem Privatvermögen zugeordnet haben, d. h.: Eine Fläche, die zuvor ausschließlich zum Betriebsvermögen gehörte, wird „auf dem Papier" in Privat- und Betriebsvermögen aufgeteilt (entsprechend dem Flächen- und Wertverhältnis der eingebrachten Flächen). Das kann sich rächen, wenn Sie z. B. Ihren Hof im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wollen und das Privatvermögen zunächst nicht mitübertragen wollen.

Ähnlich ging es auch einem Kläger vor dem Bundesfinanzhof. Er hatte in einem Flurbereinigungsverfahren Flächen erhalten, die der Rechtsvorgänger teils innerhalb und teils außerhalb der „Spekulationsfrist" von zehn Jahren angeschafft hatte. Zum Verständnis: Wenn Sie eine Fläche kaufen, dem Privatvermögen zuordnen und innerhalb von zehn Jahren wieder verkaufen, ist der Gewinn steuerpflichtig. Nach den zehn Jahren ist der Vorgang hingegen steuerfrei.

Der Kläger verkaufte die Grundstücke, die er im Flurbereinigungsverfahren erhalten hatte. Das Finanzamt war der Meinung, dass aus den Unterlagen nicht hervor gehe, welche Grundstücke genau er von seinem Vorgänger erhalten habe, bzw. ob für die von ihm verkauften Flächen der Zehnjahreszeitraum bereits abgelaufen sei. Daher gehe es davon aus, dass er einen Teil seiner Grundstücke teilweise innerhalb und einen anderen Teil außerhalb der Spekulationsfrist veräußert habe. Für den Anteil, den er innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft habe, müsse er daher Steuern zahlen. Dagegen klagte er zwar, unterlag aber vor Gericht (BFH, Az.: VI R 22/20, Urteil vom 12.4.2022).

Kleine Photovoltaikanlagen: Gewerbeanmeldung entfällt

Für Photovoltaikanlagen mit bis zu 30 Kilowatt Leistung mussten Sie bislang immer ein Gewerbe anmelden. Diese bürokratische Hürde hat die Finanzverwaltung nun abgeräumt. Für Solarstromanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 Kilowatt hat der Gesetzgeber zu Jahresbeginn einige Erleichterungen auf den Weg gebracht. Was den Betreibern bislang nicht erspart blieb: Sie mussten für den Betrieb ein Gewerbe anmelden und dem Finanzamt zahlreiche Fragen zur steuerlichen Erfassung beantworten – und das, obschon die Anlagen steuerbefreit sind. Mit diesen bürokratischen Hürden räumt die Finanzverwaltung nun aber auf. Aus einem Schreiben geht hervor: Ab sofort müssen Sie kein Gewebe mehr anmelden und auch keinen Fragebogen für das Finanzamt ausfüllen (BMF, Schreiben vom 12.6.2023, Az.: IV A 3 - S 0301/19/10007 :012).

Baulandverkauf: Gewerblichen Grundstückshandel vermeiden

Verkaufen Sie als Landwirt Ackerflächen als Bauland, handelt es sich in der Regel um ein sogenanntes Hilfsgeschäft im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Sie können dann den Veräußerungsgewinn steuerfrei in Ersatzland investieren (6b-Rücklage). Für den Kauf neuer Flächen haben Sie vier Wirtschaftsjahre lang Zeit. Übertragen Sie die Rücklage nicht innerhalb der Frist, müssen Sie den Gewinn versteuern.

Engagieren Sie sich hingegen bei der „Baureifmachung" zu sehr, geht der Fiskus von einem gewerblichen Grundstückshandel aus. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie einen Bebauungsplan beantragen und diesen finanzieren oder aktiv an der Erschließung der Flächen mitwirken. Dann ist eine 6b-Rücklage ausgeschlossen, und Sie müssen die Gewinne aus dem Verkauf in jedem Fall versteuern. Wenn Sie hingegen keine kommunalen Aufgaben übernehmen, sondern nur Ihre Mitwirkungsrechte wahr nehmen, geht der Fiskus von einem landwirtschaftlichen Hilfsgeschäft aus. Sie können beispielsweise:

- sich wiederholt mit Entscheidungsträgern der Gemeinde besprechen,
- eigene abweichende Planungsvorschläge vorlegen, Anregung zur Vornahme der Erschließung in Teilabschnitten machen,
- Kosten der Erschließung tragen,
- Ausgleichsflächen für die Belange des Naturschutzes bereitstellen oder
- Erschließungskosten vertraglich vorfinanzieren, die später auf die Erwerber übertragen werden (FG Münster, Urteile vom 20.4.2023, Az.: 8 K 328/21 E, 8 K 259/21 G,F und 8 K 666/21 E,G, 8 K 280/21 E,G; Revision zugelassen: Az.: VI R 10/23, VI R 11/23, VI R 8/23, VI R 9/23).

Jagd und Fischerei: Umsätze richtig besteuern

Einnahmen aus Jagd und Fischerei müssen Sie wie folgt versteuern:

• **Eigennutzung von Jagdbezirken/ Fischereirechten:** Die Einkünfte daraus dürfen Sie den land- und forstwirtschaftliche Einkünften zuordnen. Pauschalier können z. B. Umsätze aus dem Verkauf von Wildbret oder Fisch ebenfalls pauschalieren. Vergeben Sie hingegen Jagderlaubnisscheine gegen ein Entgelt oder berechnen Geld für Einzelabschüsse, unterliegen die Umsätze daraus der Regelbesteuerung gemäß Umsatzsteuergesetz.

• **Verpachtete Jagdbezirke/Fischereirechte:** Die Umsätze unterliegen der Regelbesteuerung, denn der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, die Jagdverpachtung ist keine Verwertung von Walderzeugnissen und daher nicht dem land- und forstwirtschaftlichem Betrieb zuzuordnen. Das gilt auch für die Verpachtung von Fischereirechten. Die Regelbesteuerung gilt zudem für die entgeltliche Vergabe von Jagderlaubnisscheinen sowie von Einzelabschüssen.

• **Verpachtung durch Jagdgenossenschaft:** Jagdgenossenschaften müssen erst ab Anfang 2025 Umsatzsteuer aus den Verpachtungserlösen abführen, wenn sie rechtzeitig bis zum 31.12.2016 eine Optionserklärung eingereicht haben (OFD Frankfurt am Main, 20.1.2023, Az.: S 7410 A - 004 - St 16).

Flächen nach dem Kauf richtig zuordnen

Kaufen Sie landwirtschaftliche Flächen und verpachten diese im Anschluss, sollten Sie die Grundstücke deutlich ersichtlich Ihrem Betriebs- (BV) oder Privatvermögen (PV) zuordnen. Sind die Flächen nicht richtig zugeordnet, kann es später teuer werden, z. B. bei einer Veräußerung.

Das zeigt folgender Fall: Ein Landwirt hatte eine Fläche nicht eindeutig zugeordnet. Er hatte eine Fläche gekauft und diese im Anschluss verpachtet. Die Pachteinnahmen erklärte er in bei seinen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die Flächen stellen jedoch kein gewillkürtes BV, sondern PV dar, entschied das Gericht. Denn der Landwirt hatte keine Anlageverzeichnisse geführt, aus denen hätte hervorgehen können, welche Grundstücke er dem BV bzw. PV zuordnete. Es war auch nicht ersichtlich, dass er die Fläche selbst nutzen wollte. Auch bei seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung hatte er die Grundstücke nicht eindeutig zugeordnet. Daher liege kein eindeutig nach außen verbindlich und unmissverständlich „zeitnah und unumkehrbar dokumentierter Widmungsakt“ vor (Finanzgericht Münster, 8.3.2023, Az.: 6 K 3211/21 E).

Beim Forstkauf die Grunderwerbsteuer drücken

Wollen Sie einen Wald oder Fläche kaufen, auf der sich eine Weihnachtsbaumkultur befindet? Dann brauchen Sie für den Teil des Kaufpreises, der auf die Bäume entfällt, keine Grunderwerbsteuer zahlen. Achten Sie also beim Kauf darauf, dass Sie den Wert der Bäume bzw. des Aufwuchses im Kaufvertrag gesondert festlegen. Teilen Sie dazu den Kaufbetrag in einen Teilbetrag für „Grund und Boden“ und für „Aufwuchs“ auf (BFH, Urteil vom 23.2.2022, Az.: II R 45/19 und Urteil vom 25.1.2022, Az.: II R 36/19).

EuGH-Urteil: Keine Umsatzsteuer für Stalleinrichtungen

Wer einen Stall samt Einrichtung verpachtet, muss keine Umsatzsteuer mehr für die Einrichtung verlangen. Hintergrund: Die Pacht für ein Gebäude, inkl. der dazugehörigen Grundstücke, ist umsatzsteuerfrei. Für die Stalleinrichtung hat die Finanzverwaltung hingegen fast immer 19 % USt. verlangt. Das wollte sich ein Putenmäster nicht bieten lassen und bekam vorm Bundesfinanzhof Recht. Um aber nicht gegen europäisches Recht zu verstoßen, wandten sich die deutschen Richter an den EuGH, der aber keine Bedenken hatte. Die Vermietung eines Gebäudes mit der Stalleinrichtung sei eine einheitliche und umsatzsteuerfreie Vermietung. Allerdings gilt das nur für Betriebsvorrichtungen, die auch dem Zweck der Verpachtung dienen. Verpachten Sie Betriebsvorrichtungen ohne einen Stall, müssen Sie nach wie vor USt. abführen. Aber: Haben Sie den Stall gerade erst gebaut, kann es sich lohnen, auf die Steuerfreiheit zu verzichten, um sich die Vorsteuer aus dem Bau erstatten zu lassen (EuGH, Az.: C-516/21).

Organschaft und Vieheinheiten-Obergrenze

Immer mehr Landwirte gliedern Teile ihres Unternehmens in einen eigenständigen gewerblichen Betrieb aus. Obwohl dann rein rechtlich zwei Betriebe vorliegen, betrachtet der Fiskus diese umsatzsteuerlich als ein Unternehmen, als sogenannte Organschaft. Als Organkreis bezeichnet man dann die Gesamtheit aller Betriebe einer Organschaft. Nun hat die Finanzverwaltung die Grundsätze zur Vieheinheiten-Obergrenze im Organkreis bei Anwendung der Pauschalierung erläutert: Bei der Prüfung der Vieheinheiten-Obergrenze bei Anwendung der Besteuerung nach Durchschnittssätzen sind sämtliche Vieheinheiten und Nutzflächen aller Betriebe der Organschaft zu addieren und der Beurteilung zu Grunde zu legen (BMF, Schreiben vom 30.6.2023, Az.: III C 2 - S 7410/19/10001 :024).

Vorkosten und Marktgebühren jetzt steuerfrei

Wer seine Tiere an einen Schlachthof liefert bzw. Waren an eine Erzeugergemeinschaft verkauft, kann aufatmen. Für die Vorkosten bzw. Marktgebühren fällt keine Umsatzsteuer mehr an. Hintergrund: Oft verlangten die Finanzämter für die Vorkosten wie die Tierarztbeschau Umsatzsteuer (19 %). Vor allem für Pauschalierer war das ein Ärgernis, da diese die Vorsteuer nicht vom Finanzamt erstattet bekommen. Die Finanzverwaltung begründete den Schritt damit, dass der Schlachter bzw. die Erzeugergemeinschaft die Leistung für den Lieferanten erbringe. Der Bundesfinanzhof hat aber vor kurzem entschieden: Die Vorarbeiten nach dem Abladen der Ware erbringe das Unternehmen für sich selbst und nicht für den Verkäufer. Zwar dürfe der Schlachter bzw. die Erzeugergemeinschaft dem Landwirt die Kosten in Rechnung stellen, auf die Summe aber keine Umsatzsteuer aufschlagen. Das Bundesministerium für Finanzen hat nun alle Finanzämter angewiesen, die Rechtsprechung anzuwenden (Schreiben vom 20.6.2023, III C 2 – S 7200/19/10006 :001 2023/0553095).

Flurbereinigung: Grunderwerbsteuersatz zum Zeitpunkt der Zuordnung zählt

Nehmen Sie an einem Flurbereinigungsverfahren teil und bekommen mehr Fläche zu gewiesen, als Sie eingebracht haben, müssen Sie Grunderwerbsteuer zahlen. Generell gilt: Kaufen Sie eine Fläche, ist der Grunderwerbsteuersatz entscheidend, der zum Zeitpunkt galt, als Sie die Urkunde beim Notar unterzeichnet haben. Doch häufig kommt es vor, dass sich ein Flurbereinigungsverfahren in die Länge zieht. In der Zwischenzeit kann sich der Grunderwerbsteuersatz ändern. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden: Bei einem Flurbereinigungsverfahren ist die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes zum Zeitpunkt der sogenannten „Ausführungsanordnung“ der Flurbereinigungsbehörde entscheidend, in der steht, welche Flächen Sie zugewiesen bekommen (BFH, Urteil vom 12.10.2022, Az.: II R 7/20).

Kurz und bündig

KWK-Bonus: Biogaserzeuger, die einen Kraft-Wärme-Kopplungsbonus erhalten, müssen darauf keine Umsatzsteuer zahlen, denn dieser gilt als Bestandteil der Marktprämie (Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Erlass vom 4.4.2023, Az.: S 7100-00000-2012/010-001).

Homepage: Die Erstellungskosten für eine Homepage müssen Sie über drei Jahren abschreiben (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung vom 22.3.2023, Az.: S 2190 A - 031 - St 214).

Wärmelieferung: Liefert Ihre Biogas GmbH & Co. KG Abwärme vom Blockheizkraftwerk an einen Mitunternehmer zu fremdüblichen Konditionen, muss die Biogasgesellschaft die Wärmelieferung ertragsteuerlich als gewinnrealisierenden Geschäftsvorfall behandeln. (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 15.12.2022, Az.: 1 K 88/19).

Impressum
Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater
Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400
Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010
Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.